



Gemeinde Eichenzell

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kinderkrippen



Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85,86, 90 ff, des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juni 2021, BGBl. I S. 1444) und der 1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kinderkrippen der Gemeinde Eichenzell vom 13. September 2012 sowie der 2. Änderung vom 24.07.2014, der 3. Änderung vom 18.11.2016 und der 4. Änderung vom 21.06.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in ihrer Sitzung am 15.07.2021 nachstehende 5. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

ALLGEMEINES

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten/Kinderkrippen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr entsprechend des gewählten Betreuungstarifs,
- b) den Gebührenzuschlag für die Betreuung der Randzeiten,
- c) das Verpflegungsentgelt,
- d) den Verspätungszuschlag

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009; (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 10.03.2021; (BGBl. I S. 335) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 9 G vom 11.02.2021 (BGBl. I S. 154), erhält.

Sobald dieser Elternteil nicht termingerecht zahlt, wird der andere Elternteil gebührenpflichtig.

- (2) Die Betreuungsgebühr je Kind ist für den Besuch der Kindertagesstätte/Kinderkrippe während der angemeldeten Betreuungszeit als Monatsgebühr zu entrichten.
- (3) Der Gebührenzuschlag für die Randzeiten ist für die über die Regelöffnungszeit hinausgehende Betreuung entsprechend des Früh- bzw. Spätzuschlags als Monatsgebühr zu entrichten. Umbuchungen der Betreuungszeiten sind quartalsweise möglich (zum 01.01, 01.04,01.07 und 01.10. eines Jahres).

- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte/Kinderkrippe in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.
- (5) Bei verspäteter Abholung wird nach einmaliger schriftlicher Mahnung pro angefangener Viertelstunde ein Verspätungszuschlag von 10,00 € erhoben.
- (6) Ein Kita- Jahr beginnt zum 01.08. und endet zum 31.07. eines jeden Jahres. Dies betrifft insbesondere die Kinder, die eingeschult werden.

§ 2 Betreuungsgebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätten und Kinderkrippen der Gemeinde Eichenzell werden nachstehende Betreuungsgebühren ab dem 01. August 2021 je Kind und Monat festgelegt:

1. Krippenbetreuung für Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren

	Betreuungstarif	
1.1	7.30 Uhr – 12.30 Uhr	165,00 €
1.2	7.30 Uhr – 15.00 Uhr mit durchgehender Mittagsbetreuung	247,50 €
1.3	7.30 Uhr – 16.30 Uhr (freitags 15:30 Uhr) mit durchgehender Mittagsbetreuung	297,00 €

Optionen (Randzeiten):

1.4 Frühzuschlag zusätzlich:
(Mo. – Fr. 7.00 Uhr – 7.30 Uhr) 25,00 €

1.5 Spätzuschlag zusätzlich:
(Mo. – Do. 16.30 Uhr – 17.00 Uhr)
(Fr. 15.30 Uhr – 16.00 Uhr) 25,00 €

2. Tagesstättennutzung für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren

	Betreuungstarif	
2.1	7.30 Uhr – 12.30 Uhr	100,00 €
2.2	7.30 Uhr – 15.00 Uhr mit durchgehender Mittagsbetreuung	135,00 €
2.3	7.30 Uhr – 16.30 Uhr (freitags 15:30 Uhr) mit durchgehender Mittagsbetreuung	175,00 €

Optionen (Randzeiten):

2.4 Frühzuschlag zusätzlich:
(Mo. – Fr. 7.00 Uhr – 7.30 Uhr) 25,00 €

2.5 Spätzuschlag zusätzlich:
(Mo. – Do. 16.30 Uhr – 17.00 Uhr)
(Fr. 15.30 Uhr – 16.00 Uhr) 25,00 €

3. Tagesstättennutzung für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

	Betreuungstarif	
3.1	7.30 Uhr – 12.30 Uhr	135,00 €
3.2	7.30 Uhr – 15.00 Uhr mit durchgehender Mittagsbetreuung	202,50 €
3.3	7.30 Uhr – 16.30 Uhr (freitags 15:30 Uhr) mit durchgehender Mittagsbetreuung	237,50 €

Optionen (Randzeiten):

3.4 Frühzuschlag zusätzlich:
(Mo. – Fr. 7.00 Uhr – 7.30 Uhr) 25,00 €

3.5 Spätzuschlag zusätzlich:
(Mo. – Do. 16.30 Uhr – 17.00 Uhr)
(Fr. 15.30 Uhr – 16.00 Uhr) 25,00 €

4. Freistellung bzw. Ermäßigung von Benutzungsgebühren

4.1 Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewähren, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

a) ein Kostenbeitrag nach § 2 (3.1) dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

b) Ein Kostenbeitrag nach § 2 (3.2 und 3.3) dieser Satzung wird für die Betreuung von Kindern dieser Altersgruppe (drei Jahre bis Schuleintritt gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) für den Zeitraum 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und 7.30 bis 16.30 Uhr um **162,50 Euro** gemindert.

Gegebenenfalls kann die Gebührenbefreiung auf Antrag beim Gemeindevorstand auf einen anderen Zeitraum fallen.

c) Benutzungsgebühren für die Betreuung nach § 2 (3) dieser Satzung werden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt somit wie folgt erhoben:

- **7.30 Uhr – 15.00 Uhr** mit durchgehender Mittagsbetreuung für das Einzelkind 40,00 €
- **7.30 Uhr – 16.30 Uhr (freitags 15:30 Uhr)** mit durchgehender Mittagsbetreuung für das Einzelkind 75,00 €

Zuschlag für die erweiterte Betreuungszeit Mo.-Fr. ab 7.00 Uhr - 7.30 Uhr 25,00 €

Zuschlag für die erweiterte Betreuungszeit Mo.-Do. ab 16.30 Uhr - 17.00 Uhr
und Fr. ab 15.30 Uhr - 16.00 Uhr 25,00 €

4.2 Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) (Geschwisterkinder) eine Krippengruppe oder altersgemischte Gruppe für Kinder unter 3 Jahren oder eine Kindertagesstätte der Gemeinde, entfällt die Betreuungsgebühr für das ältere Geschwisterkind, bzw. die älteren Geschwisterkinder.

4.3 Wenn ein Kind die Notbetreuung im Sinne des § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Kinderkrippen der Gemeinde Eichenzell in einem Monat an nicht mehr als 2 Tagen besucht, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für den betreffenden Monat nicht erhoben. Bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.

Dieses gilt jeweils für den Zeitraum, in dem der Regelbetrieb gesetzlich oder behördlicherseits ausgesetzt ist; rückwirkend seit Januar 2021.

§ 3

VERPFLEGUNGSENTGELT

(1) Das Verpflegungsentgelt wird kostendeckend erhoben. Die Höhe des Verpflegungsentgeltes wird in den Eichenzeller Nachrichten, auf der Homepage (www.eichenzell.de) und durch Aushang in den Kindertagesstätten öffentlich bekannt gegeben.

(2) Wird das Verpflegungsentgelt trotz erfolgtem Mahnverfahren nicht gezahlt, kann das Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden.

§ 4

GEBÜHRENABWICKLUNG

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte/Kinderkrippe fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte/Kinderkrippe (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte/Kinderkrippe über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht

besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit. Für angebrochene Monate ist jeweils die volle Gebühr zu zahlen.

- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Eichenzell.
- (6) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5

GEBÜHRENÜBERNAHME

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim zuständigen Landkreis Fulda, Fachdienst Jugend, Familie, Sport, Ehrenamt, beantragt werden.

Für das Mittagessen können Eltern einen Zuschuss nach § 28 Absatz 6 SGB II (Leistungen für Bildung und Teilhabe) beim Amt für Arbeit und Soziales (Landkreis Fulda) beantragen. Bei Genehmigung der Leistung verringert sich der Eigenanteil auf 1,00 Euro pro Mittagessen.

§ 6

VERFAHREN BEI NICHTZAHLUNG

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7

IN-KRAFT-TRETEN

Die 5. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 21. Juli 2018 außer Kraft gesetzt.

Eichenzell, den 15.07.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell

(Siegel)

Johannes Rothmund
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eichenzell, den 15.07.2021

Johannes Rothmund
Bürgermeister

Bescheinigung

Vorstehende 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichenzell wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Eichenzell in der zurzeit gültigen Fassung in den „Eichenzeller Nachrichten“, Ausgabe Nr. **29** vom 21.07.2021, öffentlich bekannt gemacht.

Eichenzell, den 21.07.2021

Gemeinde Eichenzell
Der Gemeindevorstand

Johannes Rothmund
Bürgermeister

(Siegel)